

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. JULI 1950

NUMMER 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 6. 1950, Personenstandssachen. S. 649. — RdErl. 6. 7. 1950, Veröffentlichung von Ministerialerlassen. S. 650. — RdErl. 6. 7. 1950, Amtshilfe bei Vermessungen zur Ernteterminung 1950. S. 651.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 7. 1950, Beachtung des Mindestruhegehaltssatzes (§ 89 Abs. 2 DBG) bei Bemessung des Ruhegehaltes nach § 5 Abs. 1a der Ersten Sparverordnung. S. 651.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 6. 1950, Aufstellung und Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 652. — RdErl. 3. 7. 1950, Beschäftigungsvergütung und Trennungsent-schädigung bei Urlaub. S. 657.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 658.

III B. Finanzierung: RdErl. 26. 6. 1950, Grundsteuervergünstigung auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. April 1950; hier: Auswirkung auf das rentierliche Finanzierungsvolumen bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben. S. 659.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandssachen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1950 — Abt. I 18—0
Nr. 1156/50

Das nachstehend veröffentlichte Rundschreiben der Aufsichtsbehörde des Hauptstandesamts Hamburg bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Senat der Hansestadt Hamburg

Rechtsamt Hamburg, den 19. Juni 1950.
Pe/V.

Betrifft: Übersendung von Hinweiskarten für nicht mehr erreichbare oder nicht in Tätigkeit befindliche Standesämter der Ostgebiete.

Bezug: AV. des ZJA. vom 14. 2. 1949 — 381/4 — IIIc — ZJBl. 1949 S. 46 Ziff. 4 Abs. 2 (MBl. NW. 1949 S. 287, StAZ. 49 S. 84).

Die täglich in großer Zahl beim Hauptstandesamt Hamburg eingehenden Hinweiskarten für nicht erreichbare oder nicht in Tätigkeit befindliche Standesämter der Ostgebiete erfordern, um dies Material ordnungsgemäß und zweckmäßig auswerten zu können, eine schnelle und reibungslose Bearbeitung.

Das Hauptstandesamt in Hamburg bittet daher, die unterstellten Standesämter anzuweisen, daß bei der Einsendung solcher Hinweiskarten folgende Punkte beachtet werden, die wesentlich dazu beitragen, eine rasche Erledigung und Aufnahme in die Zentralkanzlei zu ermöglichen:

1. Es wird gebeten, auf der Anschriftseite der Hinweiskarten stets den Namen des Standesamts, auf den sich der Hinweis bezieht, unter Beifügung des Kreises (z. B. Standesamt Retzowfelde, Kreis Greifenhagen, Pommern), zu vermerken.

2. Bei der Fertigung von Hinweiskarten, die sich auf ein Heiratsregister oder Familienbuch beziehen, wird gebeten, die sämtlichen Vornamen des Mannes, sowie die Familiennamen der beiden Eheschließenden bzw. der Eltern der Eheschließenden anzugeben (z. B.: Hans Heinz Meyer/Schulze).

3. Hinweiskarten, die sich auf Standesämter der sowjetisch besetzten Zone beziehen, können direkt an die in Frage kommenden Ämter abgesandt werden. Die Standesämter der Ostzone sind erreichbar und in Tätigkeit und nehmen Hinweise aller Art entgegen.

4. Da die Hinweise für die Geburtsregister und Heiratsregister beim Hauptstandesamt Hamburg getrennt geführt werden, wird gebeten, solche doppelten Hinweise nicht auf einer Karte, sondern getrennt auf zwei Karten einzureichen.

5. Hinweise, die für Kirchenbücher evangelischer oder katholischer Gemeinden der Ostgebiete bestimmt sind, können direkt an folgende Adressen weitergeleitet werden:

a) evangelische Gemeinden:

an das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, Marktstr. 4,

b) katholische Gemeinden:

an Prälat Dr. Hartz, Fulda, Kanalstr. 22.

Kirchliche Urkunden können ebenfalls an diese Adressen direkt gesandt werden.

An den Herrn Innenminister in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1950 S. 649.

Veröffentlichung von Ministerialerlassen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1950 — Abt. I — 114
Nr. 2561/49

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, von den Sachbearbeitern der Bauaufsicht insbesondere bei den Stadt- und Kreisverwaltungen werde darüber geklagt, daß sie vielfach keine Kenntnis von den sie interessierenden, im Ministerialblatt veröffentlichten Erlassen erhielten, was sich bei Durchführung ihrer Aufgaben sehr störend auswirke.

Ich bitte die Behördenleiter, diesem Mangel abzuweichen und sicherzustellen, daß den örtlichen Baudienststellen zumindest durch Zuleitung von Ausschnitten aus der Ausgabe B des Ministerialblattes von den einschlägigen Erlassen Kenntnis gegeben wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes, Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 650.

Amtshilfe bei Vermessungen zur Erntetermineitlung 1950

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1950 — I — 128 — 46
Nr. 1210/50 T 271

In diesem Jahre wird wie in den Vorjahren wiederum eine besondere Erntetermineitlung und eine Kontrolle der Bodenbenutzung stattfinden. Zu diesem Zwecke werden die Katasterämter von den hierzu eingesetzten Kommissionen zur Amtshilfe herangezogen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist diese Amtshilfe ohne Gebührenberechnung zu gewähren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An den Deutschen Städtetag in Köln-Marienburg.

An den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag in Düsseldorf.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 651.

II. Personalangelegenheiten

Beachtung des Mindestruhegehaltssatzes (§ 89 Abs. 2 DBG) bei Bemessung des Ruhegehaltes nach § 5 Abs. 1a der Ersten Sparverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1950 —
II D — 2/1374/49

Bei der Bemessung des halben Ruhegehalts nach § 5, Abs. 1a der Ersten Sparverordnung finden die Bestimmungen des § 89, Abs. 2 DBG nur insoweit Anwendung, als bei der Berechnung des halben Ruhegehalts zu Grunde zu legenden vollen Versorgungsbezüge diese Vorschrift zu beachten ist.

Beispiel:

Ein Beamter, verheiratet ohne Kinder (Besoldungsgruppe A 10a) mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von zwei Jahren, 126 Tagen und einem Grundgehaltssatz in der Besoldungsgruppe A 10a von 2 200 DM erhält mit Wirkung vom 1. April 1949 die Hälfte des erdienten Ruhegehalts. Das Ruhegehalt beträgt gemäß den einseitigen Durchführungsbestimmungen zu §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Sparverordnung vom 24. September 1949 (MBl. NW. S. 961) 37 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese belaufen sich auf

a) Grundgehalt	2 200,— DM
b) Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B, Tarifklasse V)	606,— DM
zus.: 2 806,— DM	
davon als Ruhegehalt 37 v. H. =	1 038,22 DM
monatlich =	86,52 DM

Nach § 89, Abs. 2 DBG darf das Ruhegehalt nicht hinter 60 v. H. der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe (A 11) zurückbleiben. Diese betragen

a) Grundgehalt	1 600,— DM
b) Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B, Tarifklasse VI)	444,— DM
zus.: 2 044,— DM	
davon als Ruhegehalt 60 v. H. =	1 226,40 DM
monatlich =	102,20 DM

Da das Ruhegehalt nach § 89 (2) DBG höher ist, ist bei den der Berechnung des halben Ruhegehalts nach § 5 Abs. 1a der Ersten Sparverordnung zu Grunde zu legenden Versorgungsbezügen von dem erhöhten Betrag von monatlich 102,20 DM auszugehen. Mithin beträgt im vorliegenden Falle das Ruhegehalt (50 v. H. von 102,20 DM) = 51,10 DM.

An alle Pensionsregelungsbehörden des Landes.

— MBl. NW. 1950 S. 651.

B. Finanzministerium

Aufstellung und Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1950 —
VS 1160 — 4410 — III B

Nachdem die Grundbesitzverhältnisse des Landes NRW weitgehend geklärt sind, erfordert die ordnungsmäßige Aufstellung der Haushaltsrechnung des Landes nunmehr die Anlegung eines Grundbesitzverzeichnisses, wie es der § 56 Abs. 1 RWB vorschreibt. Für die Aufstellung und Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses ergehen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof nachstehende Bestimmungen:

1. Das Landesgrundbesitzverzeichnis soll als Nachweis über das Grundeigentum des Landes Nordrhein-Westfalen dienen und den nachstehend noch näher bezeichneten Grundbesitz umfassen. Außerdem soll es Aufschluß darüber geben, welcher Landesbehörde der Grundbesitz verwaltungsmäßig untersteht. Die Aufnahme eines Grundstückes in das Landesgrundbesitzverzeichnis ersetzt nicht die nach der Grundbuchordnung erforderliche Eintragung im Grundbuch.

Das Landesgrundbesitzverzeichnis unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof (Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofs vom 6. April 1948 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziff. 2 RHO).

2. Die Aufstellung und Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses obliegt der Vermögensverwaltung meines Ministeriums. Die Angaben hierzu sind von den mit der unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Grundstücke beauftragten Landesbehörden beizubringen und nach beigegebenem Muster (Anlage 2) an die zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Für Grundbesitz, der nach § 5 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) von Kreisen und Städten verwaltet wird, kann diese Aufgabe von den Regierungspräsidenten ggf. den Kreis- und Stadtverwaltungen übertragen werden. (Vgl. Verw.AO. vom 15. März 1949 MBl. NW. S. 269). Die obersten Landesbehörden stellen auf Grund der gemachten Angaben die Grundstücke ihrer Geschäftsbereiche in je einem Verzeichnis zusammen und übersenden mir eine Ausfertigung desselben zur Aufstellung des Gesamtverzeichnisses. Dieses besteht zunächst in der Zusammenstellung der übersandten Teilverzeichnisse der obersten Landesbehörden.

Nach endgültiger Klärung der Grundbesitzverhältnisse des Landes (Art. 134 und 135 des Grundgesetzes) wird von mir nach den hier dargelegten Grundsätzen ein in sich geschlossenes Landesgrundbesitzverzeichnis aufgestellt, vervielfältigt und den Behörden im Abdruck zugesandt.

3. Das Landesgrundbesitzverzeichnis soll sämtliche dem Lande Nordrhein-Westfalen gehörenden und von seinen Behörden verwalteten Grundstücke nach Lage, Art, Verwendung, Größe, Wert, Jahr des Erwerbs und der eingetragenen Rechte wiedergeben. Hierunter fallen auch landeseigene Grundstücke, die auf Grund eines Erbbauvertrages oder miet- und pachtweise anderweitigen Nutznießern überlassen sind, ferner landeseigene auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude und Anlagen, die als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes gelten (§ 94 BGB).

Forstgrundstücke sind in das Landesgrundbesitzverzeichnis nur insoweit einzutragen, wie auf ihnen Gebäude und Anlagen errichtet sind, oder sie nichtforstwirtschaftlichen Kulturzwecken dienen.

Im Landesgrundbesitzverzeichnis sind vorläufig nicht nachzuweisen:

Rein forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Bergwerkseigentum, ehemals preußische Grundstücke an Wasserstraßen und das Grundvermögen der Provinzialverbände und des Landesverbandes Lippe. Auch Grundbesitz gemäß Art. 134 (2) des Grundgesetzes ist bis zur endgültigen Entscheidung über seine Eigentumszugehörigkeit nicht einzutragen.

Dagegen ist Grundeigentum des früheren Deutschen Reiches, dessen Übertragung nach Art. 134 (3) des Grundgesetzes auf das Land zu erwarten ist, bereits nachrichtlich in das Landesgrundbesitzverzeichnis aufzunehmen. Es ist durch ein „(B)“ in Spalte 9 kenntlich zu machen und umfaßt den durch folgende Gesetze und Verordnungen s. Z. auf das Reich übereigneten Grundbesitz.

- a) Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 68).
- b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landespolizei vom 22. Juli 1935 (RGBl. I S. 1037).
- c) Gesetz über die Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (RGBl. I S. 325).
- d) Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 13. Oktober 1942 (RGBl. I S. 641).
- e) Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (RGBl. I S. 273).

Grundstücke der zweckgebundenen Sondervermögen (Landessiedlungsamt, vgl. GV. NW. 1949 S. 84 und 233) sowie der Sondervermögen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegen, sind in einer besonderen Anlage als Anhang zum Landesgrundbesitzverzeichnis (Anlage 3) aufzuführen. Dies gilt auch für das Grundvermögen von Anstalten, für deren Unterhaltung das Land ganz oder zum Teil aufzukommen hat (vgl. §§ 9a und 9b RHO.) und für Schulgrundstücke, die im Grundbuch auf den Namen der Schule eingetragen sind.

4. Liegenschaften, die von verschiedenen Behörden in Anspruch genommen werden, sind von der Behörde, der die Haushaltsmittel für die Verwaltung des Grundstücks zugewiesen sind, in das Verzeichnis aufzunehmen. Hierbei dürfen Grundstückskomplexe, soweit es vorteilhafter erscheint, auch getrennt nachgewiesen werden, wenn

- a) die Größe der betreffenden Grundstücksteile genau feststeht,
- b) sichtbare Trennungszeichen (Grenzsteine, Mauern u. ä.) vorhanden sind,
- c) die getrennten Grundstücke besonderen Zugang von der Straße her haben.

Eine gegenseitige Verständigung über die Art der Aufnahme hat unter den Beteiligten stattzufinden.

5. Das Landesgrundbesitzverzeichnis ist erstmalig nach dem Besitzstand vom 31. März 1950 aufzustellen. Nach diesem Zeitpunkt sich ergebende Änderungen des Grundbesitzes sind laufend zu berichtigen. Es ist beabsichtigt, das Landesgrundbesitzverzeichnis etwa alle fünf Jahre neu zu erstellen (Hauptverzeichnis).

6. Die während eines Rechnungsjahres eingetretenen Veränderungen sind jeweils mit Stand vom 31. März bis zum 1. Mai jeden Jahres der zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen, die ihrerseits das vorliegende Verzeichnis berichtigt und mir die Änderungen in einer Aufstellung bis zum 1. Juni meldet. Fehlanzeige ist erforderlich.

Erworbene und veräußerte Grundstücke sind erst nach Auflassung im Grundbuch in Zugang oder Abgang zu bringen. Bei Abgabe eines Grundstücks an eine andere Behörde hat die Eintragung als Abgang und Zugang bei der abgebenden und übernehmenden Behörde im gleichen Rechnungsjahr zu erfolgen.

Alle Veränderungen sind mit Erwerbsurkunden, grundbuchamtlichen Benachrichtigungsschreiben oder Grundbuchauszügen, Katasterauszügen, Übergabeverhandlungen usw. zu belegen. Die Unterlagen verbleiben als Belege bei der grundstücksverwaltenden Behörde. Bei Abgabe eines Grundstücks an eine andere Behörde hat die abgebende Verwaltung der übernehmenden die Unterlagen sowie einen Auszug aus dem Landesgrundbesitzverzeichnis mit zu übergeben.

7. Die Aufstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses bitte ich alsbald in Angriff zu nehmen und tunlichst zu beschleunigen. Die Verzeichnisse der obersten Landesbehörden sind mir nach Möglichkeit bis zum 1. Oktober 1950 zuzuleiten.

In der Anlage befinden sich:

- a) Eine Anleitung zur Aufstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses und der Veränderungsnachweisungen (Anlage 1),
- b) Ein Muster für das Landesgrundbesitzverzeichnis (Anlage 2),
- c) Ein Muster für den Anhang zum Landesgrundbesitzverzeichnis (Anlage 3).

An den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage 1

Anleitung

zur Aufstellung des Landesgrundbesitzverzeichnisses und der Veränderungsnachweisungen.

A. Landesgrundbesitzverzeichnis.

Das Landesgrundbesitzverzeichnis ist nach beigegebenem Muster (Anlage 2) zu führen. Die Grundstücke werden ortsweise eingetragen. Jedes selbständige Grundstück erhält eine laufende Nummer. Die Nummern sind für jeden Ort in sich abzuschließen und die Orte in Buchstabenfolge zu ordnen.

Die Angaben für das Landesgrundbesitzverzeichnis sind ggf. im Benehmen mit der zuständigen Bautechnischen Dienststelle zu beschaffen.

Bei Ausfüllen der einzelnen Spalten ist folgendes zu beachten:

Spalte 1: Jedes Grundstück, soweit es flächenmäßig — nicht wirtschaftlich — eine zusammenhängende Einheit bildet, ist unter einer laufenden Nummer nachzuweisen. Erbbaurechte und Grundstücke, die anderen durch Erbbauverträge überlassen sind, gelten als selbständige Grundstücke.

Spalte 2: Für die Ortsbezeichnung ist die politische Gemeinde maßgebend. Die Lage ist durch Angabe der Straße und Hausnummer oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Spalte 3: Die Grundstücke und Gebäude sind nach ihrem Hauptverwendungszweck zu benennen. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit verschiedener Verwendung befinden, sind diese einzeln aufzuführen. Kurzfristige Nutzungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Bauplätze werden solange als solche geführt, bis die darauf geplanten Bauten fertiggestellt sind.

Durch Erbbauverträge anderen überlassene Grundstücke sind als „Erbbaugelände des" zu bezeichnen. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist auch der Grundstückseigentümer anzugeben.

Spalte 6: Einzutragen ist die Größe des gesamten Grundstückes. Steht diese nicht genau fest, so ist sie an Hand von Lage- und Grundrißplänen oder durch örtliche Aufnahmen zunächst annähernd zu ermitteln. Bei landeseigenen Bauten auf fremden Grundstücken bleibt diese Spalte unausgefüllt.

Spalte 7: Grundsätzlich ist hier der gemeine Wert anzugeben. Ist er nicht bekannt und kann er auch nicht oder nur schwer ermittelt werden, vor allem bei Gebäulichkeiten mit historischem oder künstlerischem Wert, ist ein Schätzwert einzusetzen. Liegt der Einheitswert für das gesamte Grundstück vor, kann dieser angegeben werden. Bei Erbbaurechten auf fremden Grundstücken ist als Gesamtwert der Wert der landeseigenen Gebäude einzutragen. Der Wert des Grund und Bodens bleibt hier außer Ansatz. Bei vergebenen Erbbaurechten auf landeseigenen Grundstücken ist nur der Bodenwert anzugeben (auch in Spalte „Gesamtwert“). Die Spalten 6 und 7 sind seitenmäßig nicht aufzurechnen. Die Summe dieser Spalten dagegen ist am Schluß des Verzeichnisses kenntlich zu machen und jährlich auf Grund der Veränderungsnachweisungen wie folgt zu ergänzen:

Besitzstand am 31. März 1950	
Zugang im Rechnungsjahr 1950	
Abgang im Rechnungsjahr 1950	
Besitzstand am 31. März 1951	
u. s. f.	

Spalte 8: Einzutragen ist das Jahr, in dem das Grundstück erworben ist. Bei Grundstücken der Länder Preußen und Lippe, die kraft Gesetzes auf das Land übergegangen sind, ist das Jahr 1949 einzusetzen.

Spalte 9: Hier sind Angaben zu machen, die in den übrigen Spalten nicht erscheinen, aber für die Beurteilung des Grundstückes besonderen Wert haben, so u. a. Grad der Zerstörung, Rechte und Belastungen, etwaige Heimfallpflicht, Vermerke über künstlerischen oder kulturellen Wert, Erläuterungen von Zu- und Abgängen. Angabe der Größe der vom Lande in Anspruch genommenen Grundstücksfläche bei Erbbaurechten u. ä.

B. Veränderungsnachweisungen.

Die Veränderungen des Grundbesitzes im Laufe eines Jahres sind auf demselben Formblatt einzutragen, wie es für das Grundbesitzverzeichnis vorgeschrieben ist und zwar ist für die Zugänge der Abschnitt I und für die Abgänge der Abschnitt II einzurichten. Die Veränderungsmeldungen selbst gehen vom Stand des letzten Hauptverzeichnisses bzw. der schon erfolgten Berichtigungen aus.

Spalte 1: Als laufende Nummer ist die laufende Nummer des Hauptverzeichnisses einzusetzen, unter der das betreffende Grundstück aufgenommen ist. Bei Neuaufnahmen von selbständigen Grundstücken wird die nächste freie Nummer im Anschluß an das Hauptverzeichnis gewählt.

Spalte 2 und 3: Die Grundstücke sind nach dem Hauptverzeichnis zu benennen. Eingetretene Veränderungen von Orts- und Straßenbezeichnungen oder des Verwendungszwecks sind ersichtlich zu machen.

Spalte 7: Wertveränderungen durch bauliche Maßnahmen oder auf Grund neuer Wertberechnungen bleiben bis zur nächsten Aufstellung des Hauptverzeichnisses unberücksichtigt, wenn sie 20 Prozent des Grundstückswerts und 10 000 DM nicht übersteigen. Veränderungen, die durch Erwerb oder Abgabe von Grundstücken entstehen, sind immer auszuweisen.

Am Schluß der Veränderungsnachweisungen ist für die Spalten 6 und 7, wie unter Buchstabe A, Spalte 7, Abs. 2 dieser Anleitung erläutert, eine summenmäßige Übersicht über die eingetretenen Veränderungen mit Angabe des bisherigen und jetzigen Gesamtbesitzbestandes zu erstellen.

Spalte 8: Diese Spalte ist nur bei Neuaufnahme eines selbständigen Grundstücks auszufüllen.

Spalte 9: Veränderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes kurz zu begründen. Im übrigen siehe Anleitung A Spalte 9.

Bei Abgang einer gesamten Liegenschaft ist diese im Hauptverzeichnis rot zu durchstreichen. Die durch den Abgang freigewordene Nummer bleibt bis zur Aufstellung des nächsten Hauptverzeichnisses unbesetzt.

C. Anhang zum Landesgrundbesitzverzeichnis (Anlage 3).

Der Anhang zum Landesgrundbesitzverzeichnis ist sinngemäß wie das Landesgrundbesitzverzeichnis zu führen. Dasselbe gilt entsprechend für die Veränderungsnachweisungen. Die Einrichtung weiterer Spalten ist zulässig, wenn dies nach der Art des verwalteten Grundbesitzes notwendig erscheint.

(Behörde)
Az

Anlage 2

Landesgrundbesitzverzeichnis
des
Landes Nordrhein-Westfalen
Stand am 31. März 1950
(Zusatz bei Veränderungsnachweisungen:)
Nachweisung der im Rechnungsjahr 19.....
eingetretenen Veränderungen

Lfd. Nr.	Ort und Lage	Bezeichnung und gegenwärtige Verwendung des Grundstücks bzw. der einzelnen Gebäude	Eintragung im			
			Grundbuch Ort		Kataster Gemarkung	
			Band	Blatt	Flur	Parzelle
1	2	3	4		5	

I. Zugänge (nur bei Veränderungsnachweisungen)
II. Abgänge (nur bei Veränderungsnachweisungen)

Größe des Grundstücks			Gemeiner Wert (G) Schätzwert (S) oder Einheitswert (E)		Jahr des Erwerbs	Bemerkungen
			Gesamtwert	Anteil des Grund und Bodens		
ha	a	qm				
6			7		8	9

(Behörde)

Az

Anlage 3

Anhang
zum
Landesgrundbesitzverzeichnis
von Nordrhein-Westfalen
über
Grundbesitz von Sondervermögen
Stand am 31. März 1950.
(Zusatz bei Veränderungsnachweisungen:)
Nachweisung der im Rechnungsjahr 19.....
eingetretenen Veränderungen.

Lfd. Nr.	Ort und Lage	Bezeichnung und gegenwärtige Verwendung des Grundstücks bzw. der einzelnen Gebäude	Als Eigentümer im Grundbuch eingetragen	Grundbuch- bezeichnung Ort	
				Band	Blatt
1	2	3	4	5	

I. Zugänge (nur bei Veränderungsnachweisungen)
II. Abgänge (nur bei Veränderungsnachweisungen)

Kataster- bezeichnung Gemarkung		Größe des Grundstücks			Gemeiner Wert (G) Schätzwert (S) oder Einheitswert (E)		Bemerkungen
Flur	Parzelle	ha	a	qm	Gesamtwert	Anteil des Bodens	
6		7			8		9

— MBl. NW. 1950 S. 652.

Beschäftigungsvergütung und Trennungs- entschädigung bei Urlaub

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 7. 1950 —
B 2705/2725 — 5899/IV

Nach Nr. 11 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB. S. 185) wird den Beamten, die Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung beziehen, während eines Urlaubs ein Drittel der Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung belassen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß den Beamten, die aus zwingenden Gründen ihren Urlaub getrennt von ihrer Familie an ihrem Dienstort verbringen müssen, die Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung für die Zeit des Urlaubs in voller Höhe belassen wird.

Diese Beamten haben bei der Stellung des Antrages auf Auszahlung der Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung für den Monat, in dem sie Teile ihres Urlaubs oder den ganzen Urlaub verbracht haben, eine Versicherung folgenden Inhalts abzugeben:

„Ich versichere, daß ich den mir gewährten Urlaub vom bis aus folgenden zwingenden Gründen getrennt von

meiner Familie verbringen mußte und tatsächlich an meinem Dienstort verbracht habe:

Gründe:

.....

„Zwingende Gründe“, die den Beamten hindern, seinen Urlaub mit seiner Familie zu verbringen, sind nur dann anzuerkennen, wenn die Familie des Beamten außerhalb des Bundesgebietes wohnt und es dem Beamten aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist, zu seiner Familie zu reisen und die Familie des Beamten nicht zu ihm reisen kann.

— MBl. NW. 1950 S. 657.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen

Referent H. Hornung zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1950 S. 658.

IIIB. Finanzierung

Grundsteuervergünstigung auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. 4. 1950; hier: Auswirkung auf das rentierliche Finanzierungsvolumen bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 6. 1950 — III B 2 470.1.1 (11) Tgb.-Nr. 3608/50

Das Wohnungsbaugesetz des Bundes sieht im § 7 ff. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig werden, unter gewissen Voraussetzungen Grundsteuervergünstigung für die Dauer von 10 Jahren vor. Diese Voraussetzungen sind bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen gegeben. Die Grundsteuer ist deshalb in Zukunft in den Wirtschaftsberechnungen außer Ansatz zu lassen.

Die sich durch den Wegfall der Grundsteuer ergebende größere Rentabilität des Grundstücks wird in vielen Fällen zu einer Ausweitung der erststelligen Beleihung führen können. Sofern dies jedoch nicht der Fall ist und die durch die Grundsteuervergünstigung erzielte Ersparnis nicht voll im Rahmen der Wirtschaftsberechnung zur Verzinsung und Tilgung der Hypotheken des Kapitalmarktes, der privaten Mittel, des Eigenkapitals sowie zur Deckung der Betriebskosten in Anspruch genommen wird, besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Teil der beantragten unrentierlichen Landesdarlehen als verzinsliche Darlehen zu gewähren.

Ich habe hiergegen keine Bedenken, auch wenn dadurch der für das rentierliche Landesdarlehen vorgesehene Höchstsatz von 2000 DM bzw. 3000 DM überschritten wird

(vgl. Volkswohnungsbestimmungen vom 9. Mai 1949 — VI, 2b und Zusatzregelung zu den Kleinsiedlungsbestimmungen vom 23. März 1949 zu Nr. 21 bb). Auf keinen Fall dürfen jedoch die verzinslichen und unverzinslichen Darlehen des Landes zusammen die Summe der jeweils für das rentierliche und unrentierliche Landesdarlehen vorgesehenen Höchstsätze übersteigen.

Beispiel:

Eine 3-Raum-Volkswohnung in Ortsklasse A ohne Grundsteuervergünstigung $2000 + 5500 = 7500$ DM Landesdarlehen, mit Grundsteuervergünstigung $3000 + 4500 = 7500$ DM Landesdarlehen.

Bei bereits bewilligten Landesdarlehen für Bauvorhaben, deren Fertigstellung erst nach dem 31. Dezember 1949 erfolgt ist bzw. noch erfolgt, ist die durch die Grundsteuervergünstigung erzielte Steigerung der Grundstücksreinerträge für eine vorzeitige Tilgung des Landesdarlehens heranzuziehen, sofern unter Berücksichtigung der vorhergehenden Lasten eine Steigerung von nicht mehr als 10 v. H. verbleibt. Beträgt sie mehr als 10 v. H., so ist in jedem Fall eine neue Wirtschaftsberechnung aufzustellen und ein entsprechender Teil des unrentierlichen Landesdarlehens in ein verzinsliches Landesdarlehn umzuwandeln (vgl. B VI der Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung; VI, 3, Abs. 3 der Volkswohnungsbestimmungen und Zusatzregelung zu Nr. 22 der KSB, Abs. cc) 2.).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55.

An alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.